

905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird (VVG-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1964 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;
2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist,
 - a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide;
 - b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden — ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut — erlassenen Bescheide auf Ersuchen dieser Behörden;
3. die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbrin-

gung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Falle schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein.“

3. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Anspruchsberechtigten einschließlich des Bundes, der Länder und der Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Dies gilt auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT

Problem:

Zahlreiche Bundes- und Landesbehörden sind von der Möglichkeit, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen, ausgeschlossen. Durch den gesetzlichen Zwang zur Einschaltung von Vollstreckungsbehörden, die ihrerseits in der Regel Vollstreckungsanträge an das Gericht stellen, kommt es zur Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens.

Ziel:

Beschleunigung des Vollstreckungsverfahrens und Verminderung des mit dem Vollstreckungsverfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Inhalt:

Einräumung der Möglichkeit, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen, auch an solche Behörden der Gebietskörperschaften, die nicht Vollstreckungsbehörden sind. Konzentration der Exekution auf Geldleistungen bei den Gerichten.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes.

Kosten:

Keine. Zu erwarten ist ein Rückgang des Verwaltungsaufwandes, der sich bisher aus der notwendigen Zwischenschaltung von Vollstreckungsbehörden zur Erzielung einer gerichtlichen Exekution für die Eintreibung von Geldleistungen ergab.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Konzentration der Exekution auf Geldleistungen bei den Gerichten hat sich wegen der personellen und technischen Ausstattung und Erfahrung der Exekutionsgerichte praktisch bewährt: In aller Regel pflegen daher die Vollstreckungsbehörden (§ 1 VVG), mit der Eintreibung von Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 1 VVG das jeweils zuständige Gericht zu befasen. Diese Vorgangsweise soll nunmehr im Interesse der Verfahrensökonomie ausdrücklich gesetzlich verankert werden.

Überdies hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die besondere Eignung von Gerichten zur Eintreibung von Geldleistungen im Rahmen der VVG-Novelle 1949 (BGBl. Nr. 151/1949, Art. I Z 2) grundsätzlich auch den Anspruchsberechtigten das Recht eingeräumt, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten jedoch nur dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist. Damit scheidet nach der geltenden Rechtslage in Übereinstimmung mit der erklärten Absicht des Gesetzgebers diese Möglichkeit insbesondere für alle jene Behörden des Bundes und der Länder aus, die nicht Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 1 VVG sind. Es ist aber im Interesse der Verwaltungsökonomie durchaus angebracht, auch diesen Behörden die Stellung von Exekutionsanträgen auf Geldleistungen unmittelbar beim jeweils zuständigen Gericht zu ermöglichen.

Im übrigen sei auf die Regelung des § 1 Abs. 2 der Verordnung BGBl. Nr. 159/1949 hingewiesen: Demnach sind die Anspruchsberechtigten, die gemäß § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Eintreibung der Verpflichtung zu einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen können, von der Vollstreckungsbehörde, wenn sie nicht in der Lage ist, die Eintreibung selbst durchzuführen, zu verhalten, ihre Anträge unmittelbar beim zuständigen Gericht zu stellen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Neuformulierung des Beginns des Abs. 1 ist eine flankierende Maßnahme zur Novellierung des § 3 Abs. 3. Es wird klargestellt, daß den Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. gemäß § 1 Abs. 2 den Bundespolizeibehörden) die Zuständigkeit zur Veranlassung einer gerichtlichen Exekution gemäß § 3 Abs. 1 dann nicht zukommt, wenn die Anspruchsberechtigten selbst einen Exekutionsantrag unmittelbar beim zuständigen Gericht einbringen.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Im Sinne der angestrebten Verfahrensvereinfachung soll die Eintreibung von Geldleistungen künftig beim zuständigen Gericht konzentriert werden. Dadurch wird überdies die in der Literatur (MAYER, Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren [1974] S 109; WALTER — MAYER, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 3. Auflage [1984] 322) wiederholt aufgezeigte verfassungsrechtliche Problematik mangelhafter Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden im Lichte des verfassungsgesetzlichen Gewaltentrennungsgrundsatzes (Art. 94 B-VG) bereinigt.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung soll es nunmehr ausdrücklich auch solchen Behörden der Gebietskörperschaften, die nicht Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 VVG sind, ermöglicht werden, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen. Damit entfällt der nach herrschender Auffassung (HELLBLING, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen II [1954] 494; KANIAK, Die Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949, ÖJZ 1949, 509 [512]; WALTER — MAYER, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 3. Aufl. [1984] 330) bestehende gesetzliche Zwang, die Vollstrek-

kungsbehörden einzuschalten, die ihrerseits in aller Regel Vollstreckungsanträge an das Gericht stellen.

Die vorliegende Regelung ist eine Ausnahmebestimmung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Prokuraturgesetzes, BGBl. Nr. 172/1945 idF BGBl. Nr. 154/1948 und 20/1949.

Die vorgeschlagene Regelung möglicher Antragstellung durch Verwaltungsorgane steht nicht im Widerspruch zu Art. II Abs. 2 EGVG, weil derartige Anträge Anspruchsberechtigter parteimäßige

Verfahrenshandlungen und nicht obrigkeitliche Verwaltungsakte darstellen.

Zu Art. II (Vollzugsklausel):

Die Vollziehungszuständigkeit des Bundeskanzlers steht im Einklang mit Abschnitt A Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes, wonach in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes insbesondere auch allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsvollstreckungsrechts fallen.

Gegenüberstellung

der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

Geltende Fassung:

§ 1. (1) Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst oder der von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;
2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist,
 - a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide;
 - b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden — ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut — erlassenen Bescheide (Entscheidungen, Verfügungen, Erkenntnisse u. dgl.) auf Ersuchen dieser Behörden;
3. die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

§ 3. (1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde selbst die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben vornimmt oder durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Falle schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein.

§ 3. (3) Die Anspruchsberechtigten können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gerichte beantragen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten dann, wenn ihnen zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt ist.

Neue Fassung:

§ 1. (1) Vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden

1. die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide;
2. soweit durch besondere Vorschriften nicht anderes bestimmt ist,
 - a) die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide;
 - b) die Vollstreckung der von Gemeindebehörden — ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut — erlassenen Bescheide auf Ersuchen dieser Behörden;
3. die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

§ 3. (1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Fall schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein.

§ 3. (3) Die Anspruchsberechtigten einschließlich des Bundes, der Länder und der Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Dies gilt auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.